

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	bmk.gv.at
	BMK - I/PR3 (Recht und Koordination) pr3@bmk.gv.at
An das Bundeskanzleramt	Eva Sedlak Sachbearbeiter:in
Per Email: recht@bka.gv.at	EVA.SEDLAK@BMK.GV.AT +43 1 71162 657403 Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
	E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.749.390

Wien, 28. November 2022

Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI- Gesetz Begutachtung

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2022, GZ: 2022-0.761.340, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 Z 4,5 und 6:

Die Begrifflichkeiten sind nicht eindeutig; erläutert werden sollte, inwiefern sich eine „Veröffentlichung“ von Verlautbarungen von der „Bereitstellung“ derselben „zum Abruf“ unterscheidet.

Zu § 5 Abs. 2:

Mit § 5 Abs. 2 wird der Begriff der „Verlautbarung“ definiert und das begriffsverständlich deutlich, nämlich auf „sonstige Informationen mit informativem Charakter“ ausgeweitet. In den Erläuterungen findet sich – irreführenderweise – die Aussage: „Verlautbarungen haben sowohl normativen als auch informativen Charakter“. Der vorgeschlagenen Begriffsdefinition hingegen ist keine solche Einschränkung zu entnehmen, diese lautet nämlich: „Verlautbarungen im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Informationen, die normativen und/oder informativen Charakter haben.“

In der Begriffsdefinition sollte besser zwischen „Verlautbarungen“ einerseits und „sonstigen Informationen“ andererseits unterschieden werden. Dies würde erlauben, den Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 jedenfalls klar auf „Verlautbarungen“ (im engeren Sinne) zu beschränken und jenen von § 7 auch für sonstige Informationen zu öffnen. Die mit der vorgeschlagenen Begriffsdefinition verbundenen Probleme werden im Folgenden (Stn. zu § 6) näher dargelegt.

Zu § 6 Abs. 1:

§ 6 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, dass alle „durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen (z. B. auf der Website eines Bundesministeriums) zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen haben bzw. auf EVI zugänglich zu machen sind.“

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass § 6 Abs. 1 zweiter Satz auf „behördliche“ Verlautbarungen bzw. „Veröffentlichungen mit normativen Charakter“ abzielt. Vom Wortlaut aber auch umfasst wären aber sonstige Informationen und auch „Verlautbarungen“ (im oben dargestellten engeren Sinne) die auf der Website eines Wirtschaftsbeteiligten vorzunehmen sind, sofern diese Verlautbarung oder sonstige Veröffentlichung in einem Bundesgesetz angeordnet sind.

Im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind an mehreren Stellen solche Veröffentlichungen vorgesehen, die teilweise auch die (engere) Begriffsdefinition der Verlautbarung erfüllen (z.B. Veröffentlichung der aktuell gültigen Tarife, die genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme auf ihrer Internetseite jeweils vorzunehmen haben). Teilweise ist im AWG 2002 ganz allgemein eine Informationsbereitstellung (z.B. auf der Internetseite der Verpackungs koordinierungsstelle, auf der Internetseite der Sammel- und Verwertungssysteme) geregelt. Insofern wäre eine Klarstellung im Gesetzestext notwendig.

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Soweit nicht nach dem Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003, oder anderen Bundesgesetzen die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist, haben alle durch Bundesgesetz angeordneten **amtlichen** Verlautbarungen (z.B. auf der Website eines Bundesministeriums) zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen.“

Oder, alternativ:

„Soweit nicht nach dem Bundesgesetzblattgesetz – BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003, oder anderen Bundesgesetzen die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist, haben alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen **durch Behörden oder Dienststellen des Bundes oder der Länder** (z.B. auf der Website eines Bundesministeriums) zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen.“

Erläuterung dazu: „Umfassst sind Verlautbarungen mit normativem Charakter, die Bundesdienststellen und Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vornehmen müssen. Nicht umfasst sind hingegen im Bundesgesetz angeordnete Verlautbarungen von Wirtschaftsbeteiligten.“

Zu § 7

Dass eine Verlinkung zwischen EVI und nach facheinschlägigen Kriterien strukturiert durchsuchbaren öffentlichen Datenbanken ausreicht, wird ausdrücklich begrüßt. Dass eine Verlinkung ausreichend ist, trifft damit auch auf die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der elektronischen Register gem. § 22 AWG 2002 (EDM-System) und die zahlreichen,

fachspezifischen Veröffentlichungen im Rahmen des EDM (insb. Zuordnungstabellen, Betriebsbedingungen, Anwendungsspezifika, technische und organisatorische Spezifikationen, Schnittstellendokumente) zu.

Es ist wichtig ist, dass im Einzelfall eine **bloße Verlinkung** auf andere Register und damit auf die darauf veröffentlichten Daten/Dateien ausreicht, damit das Ziel einer Informationsbereitstellung für die Allgemeinheit erreicht wird und „EVI“ nicht überladen und unübersichtlich wird.

Zu bedenken ist nämlich, dass fachspezifische Anwendungen (z.B. das EDM-System) vorhanden sind, wo damit unmittelbar in Zusammenhang stehende „fachspezifische“ Informationen öffentlich zugänglich abrufbar gehalten werden. Diese Informationen sind für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich (als Faktum), nicht aber generell für die Allgemeinheit relevant. So sind beispielsweise Betriebsbedingungen des EDM-Systems aber beispielsweise auch die für Begleitscheinmeldungen gefährlicher Abfälle relevanten Zuordnungstabellen (etwa: die Referenzliste der Herkunftspersonenkreise bei Übernahmen gefährlicher Abfälle) oder die für Abfallbilanzmeldungen etc. notwendigen Zuordnungen am EDM-Portal abrufbar. Solche Informationen, deren Veröffentlichung teilweise im AWG 2002 und teilweise in Verordnungen aufgrund des AWG 2002 vorgesehen ist, auf EVI zu veröffentlichen, würde unserer Einschätzung nach dafür sorgen, dass die Kundmachungsplattform „EVI“ überladen und unübersichtlich wird, dass die Aufwände der Verwaltung zur Wartung und zum Aktualisieren der Informationen steigen, ohne, dass eine Verbesserung für die betroffenen (Wirtschafts-)Kreise zu erwarten ist.

Klargestellt werden sollte zudem, dass (nur) jene Informationen verpflichtend auf EVI zu veröffentlichen sind, die für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich und typischerweise für die Allgemeinheit relevant sind. Hingegen sollten fachspezifische Informationen, die sich etwa an spezifische Wirtschaftskreise richten und die in einer für die betroffenen Wirtschaftskreise geeigneten Form auf einer anderen elektronischen Plattform als EVI veröffentlicht werden, nicht zwingend umfasst sein, zumal hier im Regelfall „Doppelarbeiten“ (doppelte Informationsbereitstellung und Wartung der Texte etc.) notwendig würden. Ein Auseinanderlaufen von Informationen auf EVI und fachspezifischen Plattformen wäre problematisch.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass in §1 Abs 6 ein wissenschaftlicher Beirat aus 5 fachkundigen Personen normiert wird. Dem Beirat haben zumindest 2 Frauen anzugehören. Dies entspricht einer 40% Quote. Bei 6 fachkundigen Personen könnte eine 50% Quote angestrebt werden. Alternativ könnte auch bei 5 Personen das Verhältnis zu Gunsten der Frauen verändert werden, von zumindest 3 Frauen.

Es darf jedenfalls angeregt werden, im Zusammenhang mit der geänderten Vorgabe für die Veröffentlichung auch anzudenken, das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 idgF. entsprechend anzupassen. Hier ist in §2 die Verpflichtung zu Ausschreibung normiert. §2 Abs 4 lautet derzeit wie folgt: *Die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen.*

Somit ergibt sich, dass die Ausschreibung künftig bei der Wiener Zeitung im Rahmen der EVI erfolgt, die weitere Ausschreibung in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung allerdings weiterhin im Printmedium. Die Kosten hiebei sind im Printbereich jedenfalls höher als im elektronischen Verfahren. Eine Vereinheitlichung könnte daher nicht nur aus abwicklungs-technischen, sondern auch finanziellen Gründen angestrebt werden.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle weitergeleitet.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann